

Am 15.10.2013 haben das Deutsche Aktieninstitut (DAI) und die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) eine Studie zu Bilanzprüfungen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) vorgestellt. Die DPR, so das DAI in einer Pressemitteilung vom selbigen Tag (www.dai.de), erhält darin gute Noten von den befragten Unternehmen. „Die DPR hat sich durch nachvollziehbare und transparente Prüfprozesse eine hohe Reputation bei den geprüften Unternehmen erarbeitet. Dennoch gibt es auch bei eingespielten Prozessen Raum für Verbesserungen“, kommentiert *Christine Bortenlänger*, geschäftsführender Vorstand des DAI die Untersuchung. So empfänden rund 30 % der befragten Unternehmen die gesetzten Fristen als zu knapp. 40 % der Firmen zeigten sich noch immer vom Umfang der angeforderten Unterlagen überrascht. Die Umfrage belegt darüber hinaus, „dass sich die allermeisten Unternehmen professionell auf eine mögliche Prüfung vorbereiten“. Rund 60 % der befragten Unternehmen – so ein weiteres Ergebnis der Studie – befürchteten, dass die Veröffentlichung eines Bilanzierungsfehlers der Reputation ihres Unternehmens schade. Knapp 30 % sähen allerdings keine wesentlichen Auswirkungen einer Fehlerveröffentlichung. Das seien deutlich mehr als noch 2009. „Es gehört auch zum normalen Umgang mit dem Bilanz-Enforcement, dass die Wirkung einer Fehlerveröffentlichung heute differenzierter gesehen wird“, so *Bortenlänger*. „Denn in die Bewertung durch den Kapitalmarkt fließt immer auch der Kontext eines Fehlers ein.“ Bezeichnend sei, dass 93 % der Unternehmen zudem die Komplexität der Rechnungslegung für die Hauptursache von Bilanzierungsfehlern halten. Die vollständige Studie ist auf der DAI-Homepage abrufbar. Ebenfalls am 15.10.2013 hat die DPR ihre Prüfungsschwerpunkte für 2014 veröffentlicht. Lesen Sie dazu die untenstehende Meldung. In einem der nächsten Hefte finden Sie darüber hinaus einen vertiefenden Aufsatz zu den DPR-Prüfungsschwerpunkten.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

BFH: Vorlage an BVerfG: Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gleichheitswidrig?

1. Die vom Gesetzgeber abschließend formulierte Regelung des § 6 Abs. 5 EStG 1997 i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes lässt eine Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zu (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.11.2009 I R 72/08, BFHE 227, 445, BStBl. II 2010, 471; entgegen BFH-Beschluss vom 15.4.2010 IV B 105/09, BFHE 229, 199, BStBl. II 2010, 971).

2. Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG 1997 i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als hiernach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist.

➔ Nach § 6 Abs. 5 EStG ist bei der Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen der sog. Buchwert des Wirtschaftsguts anzusetzen, wenn das Wirtschaftsgut

- von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen,
 - aus einem eigenen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie
 - zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei verschiedenen Mitunternehmerschaften
- überführt wird. Wird ein Wirtschaftsgut von dem

Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Betriebsvermögen einer beteiligungsidentischen anderen Mitunternehmerschaft überführt, sind hingegen die stillen Reserven des Wirtschaftsguts aufzudecken.

In der Fachdiskussion wird diese unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung vielfach beanstandet und teilweise als gleichheitswidrig angesehen. Auch innerhalb des BFH wird diese Auffassung vertreten. Dabei besteht Streit darüber, ob sich die eingeforderte Gleichbehandlung durch Gesetzesauslegung erreichen lässt. Der IV. Senat des BFH bejaht eine solche Möglichkeit, der I. Senat des BFH lehnt eine solche Möglichkeit ab.

Allseits wurde erwartet, dass dieser bereits als „Zoff im BFH“ bekannt gewordene Streit zu einer sog. Divergenzanrufung an den Großen Senat des BFH führen würde. Der I. Senat des BFH hat indessen einen anderen Weg eingeschlagen. Auch ihn überzeugen nunmehr die geltend gemachten Gleichheitsbedenken. Da er angesichts der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung nach wie vor keine Möglichkeit sieht, diese Überzeugung mittels einer Gesetzesauslegung durchzusetzen, hat er deswegen die Verfassungsfrage durch Beschluss vom 10.4.2013 I R 80/12 dem BVerfG zur Normenkontrolle vorgelegt.

Dem zugrunde liegenden Sachverhalt nach ging es um eine Kommanditgesellschaft (KG), die im Streitjahr 2001 zwei mit einem Fabrik- und einem Verwaltungsgebäude bebaute Grundstücke an ihre beteiligungsidentische Schwestergesellschaft, ebenfalls eine KG, zu einem Kaufpreis in Höhe der Buchwerte von rund 6,9 Mio. DM veräußert hatte. Nach Ansicht des FA waren infolge der Grundstücksübertragung stille Reserven in Höhe von rund 1,6 Mio. DM aufzulösen. Dagegen wehrt sich die übertragende KG.

(PM BFH vom 9.10.2013)

BFH, Beschluss vom 10.4.2013 – I R 80/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2601-1](http://www.bbl-online.de)

unter www.betriebs-berater.de

Rechnungslegung

EFRAG: Veröffentlichung der finalen Stellungnahme zu ED/2013/6 Leasing

-tb- Nachdem der International Accounting Standards Board (IASB) im Mai 2013 den überarbeiteten Entwurf zu einer Neuregelung von Leasingverhältnissen ED/2013/6 herausgegeben hatte, veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nun ihre finale Stellungnahme (www.efrag.org). Während die EFRAG dem grundsätzlichen Bestreben nach einem vermehrten Bilanzausweis von Leasingverhältnissen zustimmt, äußert sie im Rahmen der Stellungnahme dennoch erhebliche Bedenken bezüglich des zugrunde liegenden Standardentwurfs (www.efrag.org). Insbesondere werden der vorgeschlagene Dual Measurement Approach, die unzureichende Untersuchung möglicher Auswirkungen und eine mangelnde Wesentlichkeitsgrenze kritisiert.

DPR: Prüfungsschwerpunkte 2014

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat am 15.10.2013 folgende Prüfungsschwerpunkte für 2014 veröffentlicht:

1. Goodwill-Impairment-Test

- Konsistenz und Verlässlichkeit der Cashflow-Prognosen (externe Quellen, Lageberichterstattung, Planungstreue),
- Ableitung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes (Peer-Group-Analyse, Herleitung des Betafaktors und des Verschuldungsgrads) (IAS 36.55 ff.),
- ausreichende Beschreibung der wesentlichen Bewertungsprämissen (IAS 36.134 (d) und (e), IAS 1.125).